

## **GEBÜHRENSATZUNG**

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock vom 16.06.2016

---

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Boock am 16.06.2016 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Boock beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

### **§ 7 Belegungsgebühren**

1. Einzel- Erdgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre)	150,00 €
2. Doppel- Erdgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre)	300,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei einer zusätzlichen Beisetzung nach § 9 (6) Friedhofssatzung

3. Einzel- Erdgrabstätten pro Jahr	5,00 €
4. Doppel- Erdgrabstätten pro Jahr	10,00 €

Zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erd- bzw. Urnengrabstätte:

5. Bei einer Beisetzung in einer Erdgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
--	----------

- |  |          |
|--|----------|
| 6. Bei einer Beisetzung einer weiteren Urne<br>in einer Urnengrabstätte<br>je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) | 75,00 €  |
| 7. Urnengemeinschaftsgrabstätte  | 250,00 € |

### § 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

### § 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	60,00 €
--	---------

### § 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 1. Erd- und Urnengrabstätten | 15,00 € |
|------------------------------|---------|

### § 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Einebnungen von Erd-<br>Doppelgrabstätten               | 150,00 € |
| 2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern/<br>Urnengrabstätten | 75,00 €  |
| 3. Zusätzliche Entsorgung von Hecken und<br>Koniferen      | 50,00 €  |
| 4. Mutterboden und Rasenneuansaat                          | 25,00 €  |

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Boock vom 28.05.2009 außer Kraft.

Boock, den 16.06.2016

  
Mißling  
Bürgermeister

